Beilage zur Nr. 31 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 19. März 1858.

Allgemein officieller Theil.

Auf Verlangen der nachbenannten Behörden und Autoritäten sind folgende Personen und Vermögen zu ermitteln:

Auf Requisition des Commandeurs des Rigaschen innern Garnison-Bataillons:

1) der auf Urlaub entlassene, nicht zurückgekehrte Rekrut des Bataillons . . . . **Anani Strokfch.**

Derselbe ist dem genannten Commandeur unter gehöriger Aufsicht zuzufertigen.

Auf Requisition des Rigaschen Zollbezirks-Chefs:

2) der entwichene Grenzwächter der Pernauschen Distanz der Livländ. Grenz-Halb-Brigade **Iwan Didarenko.**

Er ist der genannten Grenz-Halb-Brigade, im Falle der Ermittelung, zuzufertigen.

Auf Requisition der Verwaltung der Rigaschen Arrestanten-Compagnie:

3) der Festungs-Arrestant . . . . **Jefim Trifonow Sokolow.**

Signalement. Größe 2 Arschin $6^1/_2$ Werschok, das Haupthaar dunkelbraun und glatt, Augenbrauen hellbraun und breit, Augen blau und tiefliegend, Nase gerade, klein und unten breit, der Mund mittelmäßig mit kleinen gesunden und dichten Zähnen, in dem linken Kiefer fehlt ihm ein Zahn, Kinn rund, gespalten und breit, Gesicht länglich, voll, rein und hat eine gesunde Gesichtsfarbe, Stirn hoch und gerade; besondere Kennzeichen keine. Das Haupthaar auf der linken Seite ist rasirt. Bekleidet war er mit Kronssachen und zwar mit einer Mütze, Halstuch, Hemd, Stiefeln, Winterjacke, Hosen, Halbpelz und Fußfesseln.

Auf Vorstellung des Rigaschen Raths:

4) die zu Livland gehörige — **Anna Auskalnit,**
5) die zu Livland gehörige — **Juliane Charowitz,**
6) der zu Livland gehörige . . . . **Jacob Uppit,**
7) die zu Livland gehörige — **Marie Sohneppe,**
8) der zu Smolensk gehörige — **Archip Siderow,**

oder deren Vermögen.

Auf Bericht der Rigaschen Polizei-Verwaltung:

9) der entwichene Rigasche Polizei-Soldat . . . . **Ilja Ossipow Bikow.**

Derselbe ist aus den Bauern des Moskauschen Gouvernements, des Klinskschen Kreises, des Kaiglewschen Bezirks, aus dem Dorfe Streletz, in den Dienst getreten.

Signalement. Alter 27 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Gesicht rein, Haupthaar und Augenbrauen dunkelbraun, Augen grau, Nase und Mund mittelmäßig.

Er ist arrestlich dem Rigaschen Polizei-Commando zuzufertigen.

Auf Bericht des Rigaschen Herrn älteren Polizeimeisters:

10) **der aus dem Rigaschen Kronsgefängniß in der Nacht auf den 5. März d. J. entsprungene, wegen Verdachts der Theilnahme an mehreren Diebstählen in Haft gewesene Edelmann des Kownoschen Gouvernements, Schaulenschen Kreises** . . . . **Roman Kasimir Butkewitsch.**

Signalement. Alter 30 Jahr, Wuchs 2 Arschin 5 Werschok, Haare und Augenbrauen hellbraun, Augen blau, Nase mittelmäßig, Mund und Gesicht gewöhnlich, Kinn rund.

Im Betreffungsfalle ist er per Etappe unter strenger Wache an das Rigasche Kronsgefängniß abzufertigen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости. Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

[illegible] № 51. Mittwoch, den [illegible] Mai 1858.

[illegible]

Das Museum zu Riga.

(Schluß.)

Der 7. März 1858, der Tag der [illegible] öffentlichen Sitzung der [illegible] in Riga bestehenden gelehrten Gesellschaften, versammelte die [illegible] Vertreter des Landes und der Stadt und die Mitglieder der Gesellschaften in dem [illegible] und den [illegible] des [illegible] übergebenen Lokals, damit [illegible] der gebührende Dank für das [illegible] Lokal einen Ausdruck [illegible] dem Lokale selbst eine Weihe gegeben, [illegible] das [illegible] Museum in Riga [illegible] festgestellt werde, [illegible] Feier [illegible] Die Festfeier, welcher über 200 Personen beiwohnten, begann mit einer einleitenden Rede des Herrn Superintendenten Dr. Poelchau, [illegible] die [illegible] zum Leben [illegible] und mit dem Wunsche schloß, daß auch noch andere [illegible] Vereine, wie namentlich [illegible] der Juristen, der [illegible] und der [illegible] sich dem Museum anschließen mögen.

Herr [illegible] Walter [illegible] als Director des [illegible] Bürger-[illegible] über die Wohlthätigkeitsanstalten in Riga, über die den Wohlthätigkeitsanstalten [illegible] und [illegible] Anstalten [illegible] Aufwande, und [illegible] Summen der den einzelnen Kategorien der Anstalten angehörigen Kapitalien [illegible] im J. 1857 betrugen.

1) Die Kapitalien der (53) Wohlthätigkeits-Anstalten 1,160,000 Rbl. S.

2) Die Kapitalien der (27 verschiedenen) wohlthätigen Zwecken 735,000 Rbl. S.

3) Die Kapitalien der (47 näher bekannten) Familien-Legate 1,553,400 Rbl. S.

4) Die Kapitalien der (50) Unterstützungskassen, Unterstützungsvereine [illegible] 211,300 Rbl. S. und

5) Die Kapitalien der [illegible] temporären Commissionen zur Abhülfe von Nothständen 41,765 Rbl., [illegible] Kapitalien zusammen mindestens 3,645,000 Rbl. S.

Der Herr Redner schloß mit einer kurzen Aufzählung der von der [illegible] Bürger-Verbindung ins Leben gerufenen, der unter ihrer Verwaltung stehenden und der von ihr [illegible] Anstalten*), von welchen besonders [illegible] die Spar- und die Dienstbotenkasse, andererseits die [illegible] Schulen der Verbindung, von den Letzteren der Lombard, dessen Eröffnung wegen des gegenwärtigen Kapitalmangels von 25,000 Rbl. [illegible] in Zukunft [illegible] werden müßte, [illegible] die Gründung von [illegible], eines [illegible] und eines [illegible] [illegible].

Dr. [illegible] als Repräsentant der Gesellschaft praktischer Aerzte auf den Vortheil [illegible] für das Publikum und die Wissenschaft und [illegible] der Gesellschaft [illegible] [illegible] Werth einer [illegible] Pflege, die [illegible] zur Erhaltung und Förderung des Wohlbefindens und zur Verhütung [illegible] und [illegible] Einführung in den [illegible] [illegible] aller Krankheiten zu verhüten, [illegible] Todesfälle bis zum [illegible] [illegible] mittleren Lebensalter [illegible] [illegible] Jahre [illegible] zu ersparen im Stande gewesen wäre.

Nach dem [illegible] der Gesellschaften folgte [illegible] der Herr [illegible] als Director der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, der in [illegible] Rede als Zweck der Alterthumskunde das Sammeln und das Forschen [illegible], was der Vorzeit des Vaterlandes angehört, [illegible] erwähnte, daß die Gesellschaft eine Prämie von 1000 Rbl. S. auf eine populär gehaltene Geschichte [illegible] bis zur Unterwerfung des Landes unter den Scepter [illegible] habe und daß bereits ein Theil eines [illegible] erschienen sei, welcher [illegible] eine zweite Auflage nothwendig gemacht habe.*)

Die Reihe der Reden beschloß der Director des Naturforschenden Vereins Herr Dr. Merkel, der nach einigen einleitenden Worten sich zur Betrachtung über die Acclimatisation d. h. die Eingewöhnung organischer Wesen in ein Klima oder in Verhältnisse, die ihnen ursprünglich fremd waren, und über die auf diesem Gebiete angestellten Versuche wandte. Der Mensch selbst und eine Anzahl alles dessen, was ihn umgiebt, liefern den Beweis für die günstigen Resultate der Acclimatisation; ungleich erfolgreicher müßten die Resultate bei einer rationellen Handhabung sein. Und da das russische Reich in seinen weiten Ausdehnungen die verschiedensten klimatischen Verhältnisse aufzuweisen habe, so würden auch Acclimatisations-Gesellschaften hier die größte Wirksamkeit entfalten können.

---

*) [illegible] Verzeichniß der für die Wohlthätigkeit in Riga bestehenden Einrichtungen und Anstalten, sowie der unter der [illegible] Bürger-Verbindung stehenden Anstalten behalten sich [illegible] dieser Zeitung vor.

*) Die Redaction der Gouv.-Zeitung gedenkt [illegible] [illegible] Abhandlungen unsern Lesern zu liefern.

Solchergestalt hatte das Museum von Riga zu seinem dauernden Bestehen die geistige Weihe erhalten; ein in demselben Lokale veranstaltetes solennes Diner am 9. März bildete die Nachfeier. Eine fast gleiche Zahl von Mitgliedern, welche die Landes- und Stadt-Autoritäten mit ihrem Besuche beehrt hatten, sah sich im gemütlichen Kreise zu einer großen Gesellschaft vereinigt, von einem Geiste beseelt. Den Toast auf unser Erhabenes Kaiser-Paar begleitete stürmischer Beifall, welchen die angestimmte National-Hymne kaum übertönen konnte. Nachdem hierauf Toaste auf die Landes- und Stadtobrigkeiten gefolgt waren, nachdem ein Ehrengast die Gesundheit auf das friedliche Zusammenbestehen des Museums ausgebracht und die ganze in das für diesen Tag verfaßte Festlied eingestimmt hatte, nahmen unzählige Gesundheiten ihren Anfang, welche theils ernsten, theils heitern Inhalts vorzüglich aller derer gedachte, die sich um Gründung und Leitung der Gesellschaften, um Förderung der Vereinszwecke und um Gründung, Ausbau und Ausschmückung des Museums verdient gemacht hatten. Bei allem Frohsinn wurde endlich auch der Wohlthätigkeit durch die Veranstaltung zweier Collecten, einer für die zahlreiche ihres Hauptes durch den Tod beraubten Familie, der andern für eine zu stiftende Gesellen-Herberge Rechnung getragen.

Ueber das Fettweiden und Mästen der Hammel und Merzschafe.

(Fortsetzung.)

Aus sehr feinen (edlen) Schäfereien, welche auch als Bockschäfereien bekannt oder gar berühmt sind, aber auch hier der Etat der Mutterschafe nicht überschritten werden kann, — werden mitunter diese Merzen sehr gesucht und wohl drei- und mehrfach als für Fetthammel bezahlt, weil Gutsbesitzer oder Pächter zuweilen nicht im Stande sind, sich einen reinen Stamm zeitiger edler Schafe oder Mütter anzuschaffen, während dies mit den Merzen schon eher der Fall ist. Man nimmt dazu einen geeigneten Bock oder einige, und falls man auch von jeder Merze nur noch ein Lamm erhält, so ist der Gewinn groß und man hat sofort eine freie Stammschäferei.

Bei dem Ankaufe solcher Merzen muß man sich jedoch vorsehen, auch nur solche anzukaufen, welche dem obigen Zwecke entsprechen; entschieden fehlerhafte sind zur Zucht nicht anzukaufen, oder man müßte sie zu dem Preise erhalten, um sie zur Fettweide verwenden zu können. Man pflegt deshalb bei dem Ankaufe solcher Merzen sich einen Prozentsatz zu bedingen, welchen man wieder ausstoßen kann oder zu einem geringeren Preise zum Fettmachen erhält.

Bei dem Ankaufe der Hammel, Abbinder und der Merzen zum Fettweiden aus hochfeinen Heerden hat man immer auch darauf zu sehen, daß man sich wohl vorsehe mit der Weide, wohin sie geschickt werden sollen. Auf einer kaltgründigen sauern Weide würden sie schlecht fressen, weil sie bisher eine bessere Weide gewohnt waren; mithin würden sie nicht gehörig Fleisch ansetzen, sich kaum dürftig erhalten, also auch nicht fett zu machen sein, selbst wenn man ihnen späterhin besseres und kräftigeres Futter geben würde; denn was nicht bald fett wird, giebt keinen besonderen Ertrag; außerdem hätte man zu fürchten, daß die früherhin sehr gut gewöhnten Thiere hier wohl gar durch die schlechten Weiden zurückkommen, in Krankheiten verfallen, oder zu Grunde gehen könnten.

Wo aber in großen Schäfereien der Kulturstand noch nicht zur Bockschäferei gediehen, mithin die Heerde nicht ausgeglichen, vielmehr noch als eine mittelfeine, oder gar grobwollige Heerde angesprochen wird, der Grund und Boden aber nicht anders genützt und ausgebeutet werden kann, als durch solche Schafe und selbst die Rindviehzucht, eben der Oertlichkeit wegen nicht den Ertrag bringen würde als der Schafzucht, so kommt es hier allerdings auch auf die Wirthschaftsverhältnisse, auf Weiden wie auf Futtermittel, desgleichen darauf an, wie hoch überhaupt der Etat der Heerden zu stellen ist, um sie durchwintern zu können; ob hier die Hammel und Merzen fett gemacht oder mager, als solche dahin verkauft werden, wo man der besonderen Oertlichkeiten und Verhältnisse wegen sich nur mit dem Fettweiden und Mästen derselben beschäftigte.

Wo also eine Bockschäferei nicht statt hat, werden alle überzähligen Bocklämmer kastrirt und so wie alle überzählige Merzen zum Fettmachen bestimmt. Gewöhnlich geben diese mehr grobwolligen Schäfereien stärkere Körper, welche fett nicht nur ein besseres Fleischgewicht ergeben, also höher im Preise als Schlachtwaare stehen, sondern sie sind härter und unempfindlicher gegen geringere Weiden und einfachere Wartung, wie es bei den feinwolligen, edleren Thieren, welche indessen doch auch den Weg alles Fleisches gehen müssen, der Fall zu sein pflegt.

Da man, des Etats wegen, die Hammel und Merzen verkauft und nur so viele im Gemenge mit durchfüttert, als man für die Wirthschaft verbraucht, so sind es meistens die besten und gleichen Thiere, welche verkauft werden, um gleiche Preise für sie zu erhalten.

Diejenigen, welche im Gemenge mit gefüttert wurden, werden zur Zeit, wenn sich hinlängliches Futter ergiebt, daraus entnommen und zum Mästen mit Schlämpe, mit Oelkuchen-Tränken, mit Rückständen aus der Brauerei u. s. w., so wie mit geschnittenen rohen Hackfrüchten, mit Kaff und Pahlen, in neuerer Zeit mit Lupinen gefüttert und ihnen zur Massebildung für die Verdauung so viel Strohhäcksel oder gutes Rauhfutter gegeben, als sie fressen wollen, da sie selbst am besten erkennen, wie viel sie davon bei dem Kraftfutter, Schlämpe u. dergl. nöthig haben.

Wenn man eine geringere Anzahl Hammel und Merzen zum Fettweiden hat, so pflegt man sie auf sogenannte Marschweiden, in Graskoppeln, Obstgärten u. dergl. zu halten und sie, so wie man sie gebraucht, zu schlachten oder erst auf Kraftfutter zu stellen, also förmlich zu mästen und sie dann zu schlachten; sie geben dann immer, selbst für die Wirthschaft verwandt, einen guten Nutzen, weil Wolle, Fell, Fleisch, Talg in Berechnung kommen und besonders der Dung auf kaltgründigem oder auch auf festem Boden von großem Werthe ist.

Was den Ankauf der Hammel und Merzen zum Fettmachen betrifft, so ist es nicht unwesentlich, wie schon oben angedeutet worden, dabei auf ihren Racezustand und auf Größe ihrer Formen zu sehen. Es sei ferner Regel: nur gleichartige Thiere in Bezug auf Race und Körperformen zu kaufen, weil grobe und feine Racen auf einer und derselben gegebenen Weide vereint, sich schlecht zu füttern pflegen, weil sie sich für die Einen eignet, für die

Andern nicht; kleine Thiere, mit großem im Rummel gegeben, würden ihres geringen Fleischgewichts wegen sich nicht nur schlecht verkaufen, sondern den Schlachtpreis im Allgemeinen sehr herabdrücken.

Selbst einzelne geringere Thiere im Rummel geben viel Anlaß zum Mäkeln in Betreff des Preises, sowohl bei magern als fetten Thieren. Wer Merzschafe und Hammel aus feinwolligen Heerden zum Fettweiden ankauft, muß eine gute Brachweide mit Schafschwingel, weißem Klee u. dergl., übrigens auch eine gute Fruchtstoppelweide für sie haben, um sie mit Nutzen zu weiden; im Herbste und Winter muß man solchen Thieren gutes Heu, gutes Sommerstroh mit geschnittenen Kartoffeln, Runkeln, Kohlrüben geben, wo Brennereien sind; Schlämpe mit Häcksel; auch läßt man ihnen das Raes durchfressen, und wenn es scheint, als ob eine solche Nahrung zu theuer werde, so wird darnach der Ertrag der Wolle höher sein und das Fettmachen bezahlt machen; übrigens lassen sich feinwollige oder edle Schafe mit schlechtem Futter nicht fett machen.

Diejenigen Landwirthe, welche ihrer Oertlichkeit und den Futtermitteln nach keine Zuchtschafe halten können, pflegen um so eher Hammel und Merzen zum Fettweiden anzukaufen, um eben ihre Weide und Futtermittel durch dieselben ausnützen und verwerthen zu lassen. Sie kaufen daher diese Thiere bald nach der Schur, etwa um Johannis, da dann bald mehr und bessere Weide durch die verschiedenen Stoppeln aufgeht. So giebt selbst der gesäete oder sich selbst entwickelte Hedrich, wenn er noch grün ist, und mit Vorsicht rasch überweidet und dann mit geringerer Weide abgewechselt wird, ein Futter, welches namentlich von grobwolligen Schafen recht gern angenommen wird und gut ernährt; ebenso dürfte es mit der Lupine der Fall sein, welche auch gegenwärtig auf der Lüneburger Haide einen großen Einfluß auf die dortige Schafzucht, theils als Futter, theils als Verbesserungsmittel des Bodens üben wird; dann sind es die Stoppeln vom Raps und von allen Kornfrüchten. Das Raes, (d. h. die mit der Hungerharke gesammelten Halme und Aehren der Kornfrüchte), die Reste der ausgebeuteten Kartoffelfelder, Runkeln, Kohlrüben, Kaffspreu, Pahlen u. dergl. m., dann Schlämpe, Oelkuchentränke, dünnen Seih mit vielem Strohhäcksel gemengt, wodurch die Thiere recht fett werden.

Bei dem Weiden auf fetten, üppigen Weiden und auf Stoppelweiden ist es nöthig, die zum Fettweiden bestimmten Thiere nicht nur öfters von diesen zu einer geringeren Weide übergehen, sondern ihnen auch frisches Wasser nicht fehlen zu lassen. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß diese Fettschafe nicht zu große Triften zu machen haben, vielmehr ist es vortheilhaft, sie, so lange die Witterung es begünstigt, in Hürdenschlag zu legen oder auf ein näheres Vorwerk unter zu bringen; in beiden Fällen werden die Thiere nicht abgetrieben und der Dung bleibt beisammen, entweder im Hürdenschlag oder in den Stallungen; dem unerachtet ist immer eine regelmäßige Abwechselung mit der Weide nöthig, um das Nachwachsen derselben zu begünstigen.

Wenn man bei Fettschafen in der Regel auch nicht so ängstlich zu sein braucht wie bei Mutterschafen, so ist doch darauf zu sehen, daß die Fettschafe Morgens nicht zu früh auf stark bethauete Weiden getrieben werden, daß sie möglichst bei großer Hitze sich nicht im Freien zu befinden brauchen, da sie zu sehr durch Hitze und Insekten leiden, und aus Angst doch nicht fressen; mithin bringe man sie ins Kühle, wo möglich in einen dunkel zu machenden Stall. Alles was die Thiere anstrengend quält, hindert sie am Fettwerden.

Ferner ist darauf zu sehen, daß die Thiere in 4 bis 5 Monaten gut angesetzt haben, gut in den Winterstall kommen, um hier das Fettwerden zu vollenden. Kommen sie dagegen noch mager in den Winter, hat man hier nicht besonders gutes Rauchfutter, namentlich auch gutes Weizen- und Sommerstroh, so hat man zu fürchten, daß die Fettschafe mager bleiben und es bleibt daher der Ertrag für Fleischmasse und selbst für die Wolle untergeordnet.

Da die Merzschafe immer eine geringere Fleischwaare abgeben, so werden sie in der Regel geringer bezahlt als Hammel. Erstere geben ihres Alters wegen meistens ein zäheres Fleisch, auch sind sie meistens nicht so groß als Hammel derselben Race, also auch nicht so schwer als Hammel, welche meistens schon zwei- und dreijährig verkauft werden und gemästet ein gutes Fleisch und mehr Fett und auch mehr Wolle geben. Hammel mästen sich auch leichter als Schafe, weil sie jünger und gefräßiger als diese sind, und wenn gleich man durch längeres Mästen die Thiere noch mehr fett machen kann, so entspricht ein solches Verfahren nicht immer den Berechnungen in der Wirthschaft, es sei denn, daß man die Thiere durchaus für die Wirthschaft besser haben wolle; jedennoch wird die Schlußrechnung immer nicht günstig ausfallen.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Eine Hufeisenmaschine. Eine Hufeisenmaschine, welche ein reicher Fabrikbesitzer zu Troy im Staate New-York, Namens Henry Burden, erfunden hat, und die einen Raum von nicht über 5 Fuß in Quadrat einnimmt und etwa 7000 Pfund wiegt, soll 60 Stück fertige Hufeisen per Minute liefern. Ein Mann und ein Knabe reichen zur Bedienung der Maschine hin. Das damit hergestellte Fabrikat hat nach dem Urtheil Sachverständiger große Vorzüge vor den aus der Hand gearbeiteten Hufeisen. W.

* * *

Leichtes Mittel gegen die Warzen. Man reibe sich eine Woche lang hindurch Abends vor dem Schlafengehen die Warzen mit einem Stückchen Kreide gehörig ein, und man wird zu seiner Verwunderung sehen, daß dieselben nach kurzer Zeit alle verschwunden sind. Leicht ist dies Mittel, und schaden kann es in keinem Falle.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

Das flüssige Ammoniak wird von Louis Rénard als das wirksamste und einfachste Mittel gegen Aufblähung der grasfressenden Thiere empfohlen. Es genügt, einen Löffel voll davon in ein Glas Wasser zu mischen. Nachdem das von der Aufblähung befallene Thier das so zubereitete Wasser verschluckt hat, sieht man nach und nach alle schlimmen Erscheinungen verschwinden, und nach Verlauf von beiläufig einer Stunde kehrt das Thier wieder in seinen natürlichen Zustand zurück. Es bleibt

nur noch eine kleine Unbehaglichkeit zurück, verhältnißmäßig zur Intensität des vorhergegangenen Uebels, weßhalb noch einige Vorsichten zu gebrauchen sind. Wenn etwa mehr als eine Stunde vor der Heilung verstreichen sollte, so kann man ein zweites Glas von dieser Mischung geben, aber in keinem Falle darf das Verhältniß des Ammoniaks vermehrt werden, da diese Flüssigkeit zu ätzend ist. — (Landwirthschaftlicher Anzeiger)

* * *

Conservation der Preßhefe. Zu diesem Zwecke knetet man in Selowitz in Mähren die Preßhefe (Pfundbärme) mit feinem Knochenkohlmehl zu einem Teig recht innig zusammen, formt sodann flache Kuchen aus diesem Teig und läßt solche an der Luft trocknen. In dieser Form läßt sich die Hefe Jahre lang aufbewahren, ohne die Gährung erregende Kraft zu verlieren. Werden die steinharten Kuchen in Wasser aufgelöst, so kann man diese Lösung in Brennereien sofort zur Gährungserzeugung gebrauchen. Für andere Zwecke der Hefebenutzung wird es nöthig sein, das beigemengte Knochenmehl durch Abschlemmen erst wieder zu entfernen, um die Hefe wieder in heller Farbe zu bekommen, da selbige durch den Zusatz schwarz gefärbt wird.

(Landwirthschaftlicher Anzeiger)

Bekanntmachungen.

Ein im Kurländischen Gouvernement, Illuxtschen Kreise belegenes Gut, welches wahrscheinlich von der Dünaburg-Libauer Eisenbahn durchschnitten, jedenfalls wenigstens von derselben berührt werden wird, ist unter annehmbaren Bedingungen zu Kauf zu haben. Dasselbe hat ausgezeichneten Boden, nicht unbedeutenden Wald, insbesondere Laubholz, zwei Beigüter, drei Krüge, drei fischreiche Seen, eine steinerne Windmühle, Ziegelbrand und ein Hofesinventarium von 120 Stück Vieh, 30 Pferden und dem erforderlichen Ackergeräthe. Es gehören dazu 30 Gesindestellen, welche sämmtlich auf Pacht vergeben sind. Nähere Auskunft ertheilt

Hofgerichtsadvocat J. G. Kieseritzky, 3. kleine Schmiedegasse, Haus Graß, Pol.-Nr. 302.

Auction.

Eine Besitzlichkeit bei Friedrichsstadt, genannt Budbergshoff, mit vorzüglich gutem Boden, eingearbeiteten Gärten und Feldern, so wie guten Wiesen, wird den 28. April d. J., zur Feststellung des wahren Werthes, an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden; desgleichen Pferde, Vieh, Acker-, Haus- und Wirthschaftsgeräthe und andere brauchbare Sachen.

Den 13. März 1858.

Die Erben obiger Besitzlichkeit. 1

* * *

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Anzeige der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt von Hr. Hecker in Ilgezeem bei Riga.

Alle landwirthschaftlichen Maschinen, deren Anfertigung unsere Anstalt noch nicht aufgenommen hat, werden im Auftrag der Besteller zu den Fabrikpreisen, aus den renommirtesten Fabriken Deutschlands, Belgiens und Englands verschrieben. 2.

Angekommene Fremde.

Den 19. März 1858.

Stadt London. Hr. Capitain Horbatowsky von Mitau; Hr. Kaufmann Hennigs aus dem Auslande.

Frankfurt a. M. Hr. Lieut. Jettun von Pleskau.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. März 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 31. Середа, 19. Марта — Mittwoch, 19. März **1858.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претенціи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торгующаго мѣщанина Харитона Степанова Шурчилова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 25. Августа 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 78. 3

Рига въ Ратгаузѣ 25. Февраля 1858.

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen handeltreibenden Bürgers Chariton Stepanow Schurtschillow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. August 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenti crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Ansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 78. 3

Riga-Rathhaus, den 25. Februar 1858.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Платона Авдѣева Селезнева и умершей же жены его Евросиньи Ивановой урожденной Спициной, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Сентября 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими объявленіями болѣе не будетъ слушаны ни же допущены. № 106.

Рига въ Ратгаузѣ 10. Марта 1858 года. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Platon Awdejew Selesnew und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Euphrosine Iwanowa geb. Spitzin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini prafixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 106. 2

Riga-Rathhaus den 10. März 1858.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Іогана Георгъ Фейля, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Августа сего 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 68. 2

Рига въ Ратгаузѣ 17. Февраля 1858 г.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns Johann Georg Pfeil, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. August 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls Selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus den 17. Februar 1858.

Nr. 68. 2

Къ сему № прилагается для имперіи одно объявленіе о сыскѣ лицъ и имуществъ.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ

Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische

Gouvernements-Zeitung

Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Durch einen Allerh. Gnadenbrief v. 19. Februar c. ist der Hof-Medicus des Kais. Hofes, Geheimrath Markus zum Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens Allergnädigst ernannt worden.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Militair-Ref. v. 8 März c. ist der Gehilfe des Chefs der Reserve-Divisionen des 4. Armee-Corps, General-Major Scheffler zum Gehilfen des Chefs der Reserve-Divisionen des 6. Armee-Corps ernannt und der Fähnrich des Leib-Garde-Dragoner-Regiments Engelhardt 3. zum Leib-Garde-Husaren-Regiment Sr. Majestät, mit Umbenennung zum Cornet, übergeführt worden.

Der Capitain des Moskauschen Grenadier-Regiments des Großherzogs Friedrich von Mecklenburg Schwan ist als verstorben aus den Listen gestrichen.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Militair-Ref. vom 10. März c. ist der Major des früheren Kexholmschen Invaliden-Commandos Blumenthal zum Wyborgschen Invaliden-Commando übergeführt und sind die Fähnrichs: des Altingermanlandschen Infanterie-Regiments des Genral-Adjutanten Fürsten Menschikow Hagelstrom und des Neuingermanlandschen Infanterie-Regiments Pfeiffer, letzterer mit dem Second-Lieutenants-Rang wegen häuslicher Angelegenheiten des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerh. Namentl. Befehle an das K. K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden: des St. Stanislaus-Ordens 2. Cl.: der Adjutant beim Chef des Hauptstabes der 1. Armee, Rittmeister des Wolhynischen Uhlanen-Regiments Sr. Kais. Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch von Krusenstern; der Stabs-Rittmeister des St. Petersburgschen Uhlanen-Reg. Sr. Majestät des Königs von Baiern Speyer und der Militair-Ingenieur, Stabs-Capitain de Witte; — desselben Ordens 3. Cl.: der Rittmeister des Kurl. Leib-Uhlanen-Reg. Sr. Majestät Saß; der Warschausche Platz-Adjutant, bei den Sappeur-Bataillonen stehende Stabs-Capitain Sternberg; der Militair-Ingenieur-Stabs-Capitain Deubner und der Militair-Ingenieur-Lieutenant Burmeister.

Mittelst Allerh. Tagesbefehle im Civil-Ressort vom 6. bis zum 9. März c. sind befördert worden: der Gesandschaftsrath in Wien, Kammerjunker, Coll.-Rath Knorring zum Staatsrath; das ältere Mitglied des Warschauschen Zollamtes, Hofrath Pfeiffer zum Coll.-Rath; — von Tit.-Räthen zu Coll.-Assessoren: der Beamte zu besondern Aufträgen beim Chef des Rigaschen Zollbezirks Guminsky und der gewesene Packhaus-Aufseher der Astrachanschen Tamoschna, jetzt a. D. Zimmermann, so wie der Canzleibeamte beim Rigaschen Zollamt Coll.-Reg. Schwanenberg zum Gouvernements-Secretair; — sind ernannt worden: der Director der Canzlei des Justiz-Ministeriums, Coll.-Rath Rennenkampff zum Staats-Secretairs-Gehilfen beim Reichsrath mit Beförderung für Auszeichnung zum Staatsrath und der ältere Secretair der Mission in Berlin Saatsrath Baron Uexküll zum ältern Gesand-

schafts-Secr. in Wien; — ist im Dienst angestellt worden: der dimittirte Hofrath Rummel als älterer Controleursgehilfe beim St. Petersburgschen Kameralhofe; ist Krankheitshalber des Dienstes entlassen: der stellvertende jüngere Professor des Gorygoretzkischen landwirthschaftlichen Instituts, Collegien-Rath Schmidt.

* * *

Da der Preußische Unterthan Ernst Uttke, welcher vom Warschauschen Herrn Kriegs-General-Gouverneur am 6/18. November 1856 Nr. 1450 mit einem Passe zur Reise nach Riga versehen worden ist, die Anzeige gemacht hat, daß ihm dieser Paß gleich nach seiner Ankunft in Riga abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, den erwähnten Paß, im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 2507.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der kinderlos nachgebliebenen Wittwe des verstorbenen Herrn Majoren Otto Johann v. Saß, Martha v. Saß geb. von Nolcken und der nachbenannten vier Bruderkinder des gedachten Herrn defuncti nämlich: der Tit.-Räthin Julie Meder geb. von Saß, der Stabsrittmeisterin Sophie v. Müller geb. v. Saß, des Wassily v. Saß und des Stabs-Capitains Friedrich Reinhold v. Saß, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn Major Otto Johann v. Saß modo dessen Nachlassenschaft und insbesondere an das zu dieser Nachlassenschaft gehörige, in der Provinz Oesel im Johannisschen Kirchspiele belege Gut Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die eigenthümliche Uebertragung des gesammten Nachlasses Herrn defuncti und namentlich des Gutes Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium auf den Namen der supplicirenden obbezeichneten Erben, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der oberwähnte Nachlaß und insbesondere das dazu gehörige Gut Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium den eingangsgenannten supplicantischen Erben zu deren gemeinschaftlichem Eigenthume adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgericht getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 571.

Riga-Schloß am 28. Februar 1858. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Nachlaß des zu Arensburg am 9. December 1857 als Wittwer mit Hinterlassung von Kindern verstorbenen Besitzers des Gutes Rozikül, Herrn Coll.-Assessors und Ritters Gustav Heinrich v. Bartholomaei vorgefundene Testament des gen. Verstorbenen vom 16. Januar 1854 sammt dem dazu gehörigen testamentarischen Zusatz vom 23. Februar 1857, gemäß der in der Köngl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § VIII u. X pag d. L.-O. 429 u. 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgericht am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird, und daß Diejenigen, welche aus irgend einem, etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das erwähnte Testament zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen sammt Zusatz, Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der dazu in dem cit. § VIII u. X der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der oben erwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvernements Theil 1 Art. 311 Pkt. 7 u. Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren, und in derselben Frist, durch

Auf Bericht des Oeselschen Ordnungsgerichts:

11) der zum publ. Gute Zerell gehörige Bauer . . . . **Johann Palk.**

Signalement. Alter 21 Jahr, Wuchs circa 5 Fuß, Haare hellbraun, Augen blau, Nase klein, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht rund und weiß mit einigen Sommersprossen. Besondere Kennzeichen: er geht etwas gebückt. Dessen Kleidung: eine graue Wadmal-Jacke, ein Paar weiße lange leinene Beinkleider, eine baumwollene Weste, eine schwarztuchene Mütze mit einem Schirm, ein rothbuntes gewebtes Halstuch, ein leinenes Hemd; keine Strümpfe.

12) der zum publ. Gute Zerell gehörige Bauer . . . . **Peter Ussin.**

Signalement. Alter 20 Jahr, Wuchs circa 5½ Fuß, Haar blond, Augen gelbbraun, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: doppelte Zähne, hält den Mund stets offen, ein wenig harthörig und hat ein dummes Aussehen. Dessen Kleidung: Jacke, Beinkleider und Weste wie der Johann Palk, ein leinenes Hemd, ein weißes hausgewebtes Halstuch mit rothen Kanten, 4 gestrickte und eine tuchene Mütze mit einem Schirm, ein Paar Strumpfschesten; ohne Stiefel und Schuhe.

13) der zum publ. Gute Zerell gehörige Bauer . . . . **Christoph Auto.**

Signalement. Alter 17 Jahr, Wuchs circa 2 Arschin, Haar blond und kurz geschnitten nach Art der Kutscher, Augen graublau, Nase klein, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht weiß und mager. Besondere Kennzeichen: der 4te Finger der rechten Hand ist in Folge eines Beilhiebes krumm. Die meisten Arbeiten verrichtet er mit der linken Hand. Das ganze Aussehen ist schwächlich. Dessen Kleidung: Kamisol und Beinkleidung wie bei den beiden Vorigen, eine graue Wadmalweste, ein rothbuntes baumwollenes und ein blaubuntes hausgewebtes leinenes Halstuch, zwei gestrickte Mützen, die eine weiß, die andere blaubunt mit einer rothen Kante, ein leinenes Hemd, ein Paar grauwollene Strümpfe und ein Paar neue Stiefel.

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten August sind die genannten Individuen muthmaßlich mit einer dem Besitzer des Gutes Zerell gehörigen, im J. 1857 von Eichenholz erbauten, noch ungestrichenen, nur getheerten, zehnrudrigen, zweimastigen Barkasse, welche im Kiel 4 Faden 2 Fuß lang und deren obere 2 Reihen von Tannenholz waren, nachdem selbige aus der Strandkleete die zum Boote gehörigen 3 Segel und 6 Ruder gestohlen, entwichen seien. Diese drei Individuen sind der Livländ. Gouvernements-Regierung unter Wache vorzustellen.

Auf Unterlegung des 7-ten Wendenschen Kirchspielsgerichts:

14) der zu dem im Walkschen Kreise, Tirsen-Wellanschen Kirchspiele belegenen Gute Lysohn gehörige Bauer . . . . **Andres Bisseneck.**

Er hat sich seit dem Mai 1856 paßlos aus seiner Gemeinde entfernt.

Signalement. Alter 50 Jahr, Größe 2 Arschin 6 Werschok, Haare und Augenbrauen dunkel, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund.

Im Betreffungsfalle ist er sofort handfest zu machen und dem Orte seiner Hingehörigkeit zuzusenden.

Auf Bericht des Oberaufsehers der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe:

15) die zu Lemsal verzeichnete Arbeiter-Okladistin . . . . **Aliona Michailowa Nemudroi.**

Signalement. Wuchs mittel und stark, Haar hellbraun und kurz verschnitten, Augen braun, Gesicht rund, Kinn rund, Nase und Mund gewöhnlich, Alter 24 Jahr.

Sie war mit folgenden Kleidungsstücken versehen: einem segelleinenen Hemde, gestempelt mit dem Anstaltssiegel, einem grauwollenen Unterrock, einem eigenen Unterrock, einer schwarzwollenen Jacke, einem großen rothwollenen Umlegetuche, einem Paar Strümpfe und einem Paar Schuhe. Diese Arrestantin, welche am 6. December v. J. aus dem Arbeitshause zu Alexandershöhe entwichen, ist im Betreffungsfalle sofort handfest zu machen und dem genannten Oberaufseher arrestlich zuzusenden.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen haben. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgericht im Schlosse zu Riga am 10. März 1858. Nr. 699. 3

* * *

Bei dem Livländischen Hofgericht wird am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde das hierselbst von dem Besitzer des Gutes Pernigel Carl von Saenger und dessen nunmehr am 5. Januar d. J. verstorbenen Ehegattin Charlotte Marie geb. v. Wachschlager gerichtlich deponirte, reciproke Testament, laut gesetzlicher Vorschrift der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 u. 10, pag. d. L.-O. 429 u. 430 und Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvernements Th. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6, zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich entsiegelt und verlesen werden, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den cit. Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgericht im Schlosse zu Riga, den 7. März 1858. Nr. 679. 3

* * *

Bei dem Livländischen Hofgericht wird am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde das gegenwärtig hierselbst zu Gericht eingelieferte, von dem allhier zu Riga am 1. September 1854 mit Hinterlassung seiner Wittwe und einer Tochter erster Ehe verstorbenen dimittirten Stabs-Rittmeister Sigismund Baron v. Schilling hinterlassene Testament des genannten Verstorbenen vom 7. December 1850 sammt darauf verschriebenem Zusatze vom 10. Juli 1854, in gesetzlicher Vorschrift der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 u. 10, pag. d. L.-O. 429 u. 430 und Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvermements Th. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den cit. obigen Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga am 7. März 1858. Nr. 667. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt

1) der Gerbermeister August Ernst Lipping mittelst des mit dem Schuhmachermeister Wilhelm Ferdinand Kath am 1. November 1857 abgeschlossenen und am 27. desselben Monats hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 202 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus für die Summe von 2000 Rbl. Silb. und
2) der Universitäts-Pedell Johann Koppe mittelst des mit dem Schneidermeister Carl Constantin Grönberg am 25. Februar 1858 abgeschlossenen und am 28. desselben Monats hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 24 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus für die Summe von 1750 Rubel Silber-Münze acquirirt, —

und die Käufer zu ihrer Sicherheit um Erlaß eines öffentlichen Proclams nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten haben. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Grundstücke aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider die abgeschlossenen Kaufcontracte Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage des Erlasses dieses Proclams und also spätestens am 24. April 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der

Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien den obgenannten Käufern nach Inhalt der Contracte zugesichert werden soll. 3

Dorpat-Rathhaus am 13. März 1858.

Nr. 367.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Narwasche Handlungshaus G. E. Gendt & Co. mittelst des mit den Frahmschen Erben am 15. October 1857 abgeschlossenen und am 21. Januar 1858 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 203 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3500 Rbl. Silb. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück, aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 19. April 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Narwaschen Handlungshause G. E. Gendt & Co. nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 3

Dorpat-Rathhaus am 8. März 1858. Nr. 327.

* * *

Ein Wohledler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau füget hiermit zu wissen: Demnach das von der Wittwe des weiland Herrn Rathsherrn Gotthard Fromhold Rothschildt, der nunmehr verstorbenen Frau Henriette Natalie Rothschildt geb. Almquist am 4. October 1857 errichtete, offen eingelieferte Testament, am 11. März d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe verlesen werden soll, als wird solches allen denen, die dabei ein Interesse haben, hiermit bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Rechtswahrnehmungen in der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr a dato der Verlesung des Testaments in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hierselbst einzubringen und ausführig zu machen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist niemand weiter gehört noch zugelassen, sondern ipso facto präcludirt werden soll. Gleichergestalt werden auch die Gläubiger und Schuldner der Verstorbenen hiermit aufgefordert, Erstere, ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier geltend zu machen, Letztere aber in gleicher Frist ihre Schuldbeträge zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, hierselbst einzuliefern. Wonach sich zu achten. Nr. 505.

Pernau-Rathhaus den 15. Februar 1858. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Pernausche Kreisgericht hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach hieselbst von dem Herrn Robert von Stern, so wie von dem Herrn Carl von Stern nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die dem gedachten Herrn Robert von Stern eigenthümlich gehörige, am 22. April 1857 von diesem Kreisgericht ihm zugeschriebenen im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegenen Friedrichsheimschen Grundstücke
   a. Kille, groß 25 Thaler 63 Gr., dem in den Verband der Friedrichsheimschen Bauergemeinde eingetretenen Müllermeister Eduard Hassel für die Summe von 2500 Rbl. S.
   b. Polli II, groß 26 Thaler 75 Gr., dem Bauern Jurry Lismend für den festgesetzten Kaufschilling von 2951 Rbl. S. und
2) das dem besagten Herrn Carl von Stern eigenthümlich gehörige, am 22. April 1857 von diesem Kreisgericht ihm zugeschriebene, im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegene Friedrichsheimsche Grundstück
   Reitze II, groß 19 Thaler 62 Gr., dem Bauern Hans Männik für den festgesetzten Kaufschilling von 2067 Rbl. 33 Kop. S. dergestalt

mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß — nachdem die Oberdirection der Livländischen Credit-Societät in die Corroboration erwähnter Contracte bereits bei den von den gegenwärtigen Herren Verkäufern über besagte Grundstücke abgeschlossenen Kauf-Contracten unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte derselben an diese Grundstücke durch den Verkauf und deren Corroboration in keiner Weise alterirt werden, die genannten Grundstücke vielmehr für die auf dem

Gute Friedrichsheim ruhende Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleiben, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretenden obgedachten Grundstücke bestimmt und dieselbe durch resp. Beibringung der Ablösungs-Summe demgemäß vollständig sicher gestellt werden, — diese Grundstücke den Käufern resp. dem Eduard Hassel, dem Jurry Lismend und dem Hans Männik als freies von allen auf dem Gute Friedrichsheim lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwanigen Erben angehören sollen; — Als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration dem betreffenden Kauf-Contracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum omnibus appertinentiis formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefs-Forderung — zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 14. Juni 1858, richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Grundstücke Kille, Polli II und Reitre II vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 133. 3

Fellin, den 14. März 1858.

Bekanntmachungen.

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird hiedurch bekannt gemacht, daß das unter dem Stadt-Patrimonialgute Pinkenhof an der Aa belegene Cordonhaus der Livländischen Grenzwache, auf Requisition der betreffenden Militair-Autorität am 22. März d. J. um 11 Uhr Mittags an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll und werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert sich zur angegebenen Zeit in dem Pinkenhofschen Wahrne-Kruge einzufinden. Nr. 248.

Riga, den 18. März 1858.

* * *

Von der Commission der Vorstadt-Anlagen wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachfolgende Grundplätze, als: 1) die zwischen dem Katharinen- und Weidendamm am Glacuswege belegenen beiden Gartenplätze von resp. circa 68 und 406 Quadrat-Ruthen Flächeninhalt, und — 2) die zwischen dem Katharinen- und Weidendamm an der Ecke des Glacisweges und des nach dem Kaiserlichen Garten führenden Weges, und an der Allee beim Kaiserlichen Garten belegenen beiden Holzplätze von resp. circa 445 und 220 Quadrat-Ruthen Flächeninhalt, — auf sechs nacheinander folgende Jahre vom 1. Mai 1858 ab, in Pacht vergeben werden sollen, und werden die etwaigen Pachtliebhaber aufgefordert, sich am 5. April d. J., Mittags 1 Uhr, in dem Locale des Stadt-Cassa-Collegii zur Verlautbarung ihrer Angebote einzufinden. — Die von der Commission zu stellenden Pachtbedingungen sind bei dem Cassaführenden Mitgliede der Commission, Herrn Aeltesten John Helmsing einzusehen.

Riga, den 14. März 1858. Nr. 2. 2

* * *

Demnach auf Verfügen Eines Allerhöchst verordneten Rigaschen Armen-Directoriums die Errichtung Eines neuen Zauns beim Nikolai-Armen- und Arbeitshause im Ausbot vergeben werden soll und der Ausbotstermin auf den 3. April d. J. anberaumt worden ist, als werden Bauliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am bemeldeten Tage, Nachmittags um 5 Uhr, zur Verlautbarung ihres Bots und Minderbots im St. Georgen-Hospitale einzufinden, woselbst die Construction und Baubedingungen jederzeit zu inspiciren und zu unterschreiben sind.

Riga, den 11. März 1858. 2

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird desmittelst bekannt gemacht, daß folgende im Jahre 1857 zur 3ten Kaufmannsgilde verzeichnet gewesene Personen, nämlich:

1) Carl Friedrich Grunert,
2) Johann Christoph Oding,
3) Amalie Dorothea Raphoph,
4) Franz Gottlieb Schaaffe und
5) Friedrich Julius Treufeldt

mit dem Schlusse des Jahres 1857 aus der Gilde getreten sind. Nr. 373.

Dorpat-Rathhaus am 14. März 1858.

* * *

Das dem verstorbenen Herrn Consul Gregor von Harder gehörige, in der unmittelbaren Nähe der Stadt Pernau, am Pernau-Fluße, in den Grenzen des Gutes Rawasar belegene, zinsfreie und mit keinerlei Abgaben belastete, einen Flächenraum von 4483 Quadratfaden betragende Grundstück mit einer Wind-Sägemühle, großem

bequemen Wohnhause, zwei Bretterscheunen, Wagenschauer und Eiskeller, einem Park und einer Kegelbahn, so wie mit einem Gemüse und Obstgarten, ist zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben wegen der Bedingungen sich innerhalb sechs Wochen a dato an die unterzeichneten Vormünder der unmündigen Harderschen Kinder zu wenden.

Pernau, den 12. März 1858.

H. Girgensohn, Oberpastor. Carl Weismann, Hofrath. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Alt-Wrangelshof und Neu-Rewold verzeichneten Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich sogleich und spätestens bis zum 15. April 1858 bei dem Gemeindegerichte des Gutes Alt-Wrangelshof zur Aufnahme in die bei der gegenwärtigen 10. Volkszählung anzufertigenden Listen, zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf des gedachten Termins als Verschollene in den Revisionslisten angeführt und bei spätern Meldungen alle die daraus entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen selbst zu tragen haben werden. Nr. 86. 3

Alt-Wrangelshof, Gemeindegericht den 12. März 1858.

* * *

Von dem Groß-Ekauschen Gemeindegerichte wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung der hierher sortirenden und außerhalb ihrer Gemeinden sich aufhaltenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts, bekannt gemacht, daß die Listen der 10. Seelenrevision von Groß-Ekau, Ekau-Pastorat und Jxtrumünde am 31. März d. J. geschlossen und die bis dahin sich nicht gemeldet habenden Individuen genannter Gemeinden darin als verschollen werden vermerkt werden. Nr. 101. 3

Groß-Ekau, am 14. März 1858.

* * *

Die Guts- und Gemeinde-Verwaltung des im Rigaschen Kreise belegenen priv. Gutes Zarnikau fordert sämmtliche außerhalb der Gemeinde dieses Gutes sich aufhaltende Individuen auf, bis zum 5. April dieses Jahres behufs Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bei der Zarnikauschen Guts-Verwaltung sich zu melden, widrigenfalls dieselben sowohl, als auch diejenigen, die sie ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Revision geduldet haben, alsdann die entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen zu tragen haben werden. Nr. 16.

Zarnikau, d. 15. März 1858. 2

Das Gemeindegericht des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Neu-Ottenhof ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, Neu-Ottenhofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 26. März a. c. mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim unterzeichneten Gemeindegericht zu melden haben, widrigenfalls sie aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jede daraus entstehende Verantwortung und nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen und zu erleiden haben werden. Nr. 12. 2

Neu-Ottenhof, Gemeindegericht den 3. März 1858.

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Dörpt-Werroschen Kreise, Rappinschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Rappin werden die zur Rappinschen Gemeinde gehörigen aber außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder und zwar namentlich die freigekauften Rekruten Märt Andrei und Kristjan Puksa, Magd Hels Massikow, Hello Silason und die Wittwe Mai Krutzenning aufgefordert, sich sofort und zwar spätestens bis zum 1. April d. J. zu ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision bei diesem Gemeindegerichte einzufinden, widrigenfalls sie als verschollen betrachtet und von dieser Revision ausgeschlossen werden. Nr. 27. 1

Rappin, Gemeindegericht d. 19. Febr. 1858.

* * *

Es sind bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden: 1 Stück lilla Zitz, einige Wäsche, 1 Beil, 2 silber-vergoldete Ringe, gezeichnet: P. oder T. S. 1858 und I. S. 1858, 2 Paar Tassen mit vergoldeten Rändern und mehre Damensachen, 1 Soldatenmantel, so wie eine Pferdedecke. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei obgedachter Behörde zu melden. Nr. 976.

Riga-Polizei-Verwaltung, 1858. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 3. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß des weiland dimittirten Herrn Rathsherrn und hiesigen Kaufmanns Matthias Ulrich Doß gehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Sandgasse sub Pol.-Nr. 327 belegene, und sub Nr. 69 bei der Brand-Assecurations-Casse verzeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Herberge und

übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 10. März 1858. 1

Carl Anton Schröder, Waisen-Buchhalter.

* * *

Am 10. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlaß der weiland Wittwe Anna Elisabeth Waerstler geb. Schaaf gehörige, in der 3ten Festungs-Distance und im 2ten Quartier der Vorstadt an der Säulengasse sub Pol.-Nr. 334 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga-Rathhaus, den 10. März 1858. 1

Carl Anton Schröder, Waisen-Buchhalter.

* * *

Auction.

Das Revalsche Zollamt macht bekannt, daß am 4. April d. J. und wenn nöthig, an den folgenden Tagen um 11 Uhr Vormittags von demselben in öffentlicher Auction verkauft werden sollen, nachstehende seebeschädigte Waaren, welche von dem gescheiterten Englischen Dampfschiff „Napoleon" Schiffer Amery, geborgen worden, als: 58 Ballen weißes Baumwollengarn, 14 Ballen weißes Wollengarn, 2 Kisten gefärbtes Wollengarn, 1 Colli Eisendrath, 39 Ballen rohe Baumwolle, 66 Colli enthaltend Maschienen zur Baumwollenspinnerei, 201 Colli enthaltend einen Gasometer und 1 Kistel Nähnadeln.

Ревельская Таможня объявляетъ, что 4. Апрѣля сего года въ 11 часовъ до полудня продаваться будутъ при оной съ публичнаго торга слѣдующіе товары, поврежденные отъ морской воды и спасенные съ потерпѣвшаго крушеніе Англійскаго парохода „Наполеонъ" шкиперъ Амери а именно: 58 кипъ бумага пряденой бѣлой, 14 кипъ шерсти пряденой бѣлой, 2 ящика шерсти пряденой кращеной 1 мѣсто съ желѣзною проволокою, 39 кипъ бумагопрядильными машинами, 301 мѣсто содержащія въ себѣ одинъ газометръ и 1 ящичекъ съ иглами швейными.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung des Schlockschen Meschtschanins Ameljan Dmitrijew vom 12. September 1857 sub Nr. 70, giltig auf 1 Monat.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Prß. Unth. Kellner Reinhold Weiß, Preuß. Unth. Klempnergesellen Hugo Pilz und Julius Alexander Gerhard, 3

Johann Friedrich Schiemann, 2

Johann Samuel Aschmann, Prß. Unt. Diener Georg Buttgereit, Prß. Unt. Riemergesell Emil Moese, 1

nach dem Auslande.

Johann Ernst Börner, Jacob Essinger, Praskowja Fedorowa, Wittwe Maria Griepe, Natalie Griepe, Wilhelmine Elisabeth Gutmann gebor. Kirchberg, Praskowja Michailowa Kolossowa, Amalia Breese geb. Krause, Anna Alexejewa Bleskow, Johann Friedrich Graf, Caroline Amalie Petersohn, Sidor Wassiljew, Maria Kruse, Christine Charlotte Mathilde Stachmann, Iwan Semenow, Peter Dominikow Zimachowitz, Friedrich Christian Wilhelm Gothow, Stepan Wikenti Jodka,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 13 der Kurländischen, Nr. 7 der Wolhynischen, Nr. 4, 5, 6, 7 u. 8 der Kiewschen, Nr. 8 u. 9 der Smolenskischen, Nr. 9 der Tomskischen, Nr. 9 der Kostromaschen, Nr. 52 der Jaroslawschen, Nr. 8 der Orelschen, Nr. 4 der Permschen, Nr. 5 der Tulaschen, Nr. 48 der Pleskauschen, Nr. 9 der Twerschen, Nr. 10 der St. Petersburgschen, Nr. 7 der Saratowschen, Nr. 9 der Räsanschen, Nr. 6 der Kalugaschen, Nr. 7 der Archangelschen, Nr. 31 der Livländischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) Ausmittelungs-Artikel der Wiätkaschen Gouvernements-Regierung über das Vermögen des Edelmanns Wladimir Kawrayski und 3) zu Nr. 10 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am 22. März 1858.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**